

**Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über das  
Institute International Health Relief Management (IHRM)  
(Institut International Health Relief Management)  
Vom 28. Juni 2017**

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 28.06.2017

*Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), und des Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 188), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013 (NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 57), wird nach Anhörung der Fachbereiche Angewandte Naturwissenschaften, Bauwesen sowie des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Lübeck vom 14. Juni 2017 und im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 19. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:*

**Präambel**

Health Relief Management umfasst Aktivitäten zur Sicherung, Stärkung und Bereitstellung medizinischer Versorgung in Krisenregionen der Welt. Das Institut „International Health Relief Management“ bündelt die interdisziplinären Kompetenzen in Gesundheitswirtschaft, Bau und Medizintechnik der Fachhochschule Lübeck in einem Forschungs- und Transferinstitut, um Konzepte und Qualifikationsangebote für medizinische Versorgung unter extremen Bedingungen zu entwickeln. Je nach Entwicklung des Instituts können weitere Kompetenzfelder der Fachhochschule Lübeck hinzukommen. Besondere Bedeutung kommt hier dem Beitrag des Instituts zur anwendungsorientierten Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule Lübeck zu. Dabei arbeitet das Institut mit internationalen humanitären und Relief-assoziierten Organisationen zusammen und kooperiert in entsprechenden internationalen wissenschaftlichen Netzwerken. Eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Gesundheitswirtschaft sichert den Anwendungsbezug und die Innovation der Konzeptionen. Das Institut „International Health Relief Management“ ordnet sich in das Strategiefeld „Forschung, Technologie- und Wissenstransfer“ Fachhochschule Lübeck mit dem Fokus auf Technologien für eine gesunde Zukunft ein und ist somit ein Beitrag

der Hochschule zur gesellschaftlichen Verantwortung für soziale und humanitäre Entwicklung.

Das IHRM ist in die Strukturen des Technologie- und Wissenstransfers (TWT) der Fachhochschule Lübeck eingebunden. Mit seinen Inhalten trägt es zu allen Strategiefeldern (Präsenzlehre, Internationalisierung, E-Learning und vor allem Forschung, Technologie- und Wissenstransfer) der Hochschulstrategie 2016-2020 bei.

Für die Umsetzung von speziellen digital gestützten Weiterbildungsangeboten findet eine Kooperation mit dem Institut für Lerndienstleistungen (ILD) der Fachhochschule Lübeck statt.

Die Forschungsaktivitäten werden in der Fachhochschule Lübeck und/ oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH durchgeführt. Das entgeltliche Dienstleistungsangebot im Transfer wird über die fhl PROJEKT-GMBH entsprechend der fachlichen Expertisen der jeweiligen Mitglieder des Instituts der Wirtschaft in autonomen Geschäftsfeldern zur Verfügung gestellt. Die fhl PROJEKT-GMBH verfügt bereits über etablierte, funktionierende Strukturen.

Wenn eine Transferstelle organisations-übergreifend auf Ressourcen einer anderen Trans-

ferstelle zurückgreift, wird hierfür ein marktübliches Entgelt auf der Basis von Rahmennutzungsverträgen entrichtet.

### **Einbindung des Instituts in die Hochschulstrategie**

In der Hochschulstrategie 2016-2020 sind die Vision und die langfristigen Ziele der Fachhochschule Lübeck in Forschung und Transfer dargelegt. Die Forschungs- und Transferagenda unterlegt die Hochschulstrategie mit konkreten Maßnahmen und beschreibt ein Strukturkonzept für die Organisation des Forschungsbetriebes. Kernelement sind die Einrichtung und der Betrieb von wirtschaftsnahen, unternehmerisch ausgerichteten Kompetenzzentren/ Instituten. Diese werden als wissenschaftliche Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

Das übergeordnete Forschungs- und Transferprofil „Technologien für eine gesunde Zukunft“ wird durch eine enge Vernetzung der Kompetenzzentren/ Institute erreicht. Ziel ist es, ein innovationsförderndes Forschungs- und Dienstleistungsangebot für die Unternehmen der Wirtschaft des Landes Schleswig-Holsteins und der Region Lübeck zu entwickeln.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele des Institute International Health Relief Management**

##### **(1) Aufgaben:**

Das Institute International Health Relief Management -IHRM- ist zunächst in den Bereichen internationales Medizinmanagement, Medizintechnik und Bauliche Infrastruktur tätig.

Kernaufgaben der drei Säulen sind:

- 1) Medizinmanagement: Strategieentwicklung, Zieldefinition, Innovationsmanagement und Politiksupport und Personalqualifizierung.
- 2) Medizintechnik: Technologie-, Innovations- und Produktentwicklung (auch unter Berücksichtigung von Wartung

und Instandhaltung) und Personalqualifizierung.

- 3) Bauliche Infrastruktur: Konzeption von Gesundheitsbauten und medizinischer Infrastruktur, Entwicklung von Gebäude- und Versorgungstechnik.

##### **(2) Ziele:**

Spezielle angepasste Technologien, Produkte und Konzepte für Krisenregionen in der Welt zu entwickeln, diese in die Regionen zu transferieren und dort anzuwenden.

- 1) Die Qualifizierung des Personals vor Ort, so dass es unter den extremen Rahmenbedingungen in der Krisenregion die gestellten Aufgaben erfüllen kann.
- 2) Weiterentwicklung des Lehr- und Weiterbildungsangebotes der Fachhochschule Lübeck.

(3) Die Aufgaben können sich, je nach Entwicklung des Instituts, im Kontext der Zielsetzungen, um weitere aus den Kompetenzfeldern der Fachhochschule Lübeck ergänzen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Instituts**

(1) Das Institut setzt sich aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Lübeck zusammen. Für die Gründung sind mindestens drei Professorinnen oder Professoren notwendig, die im Bereich Forschung und Transfer aktiv sind. Dies wird nachgewiesen durch:

- Beantragung mindestens eines Forschungsprojektes mit öffentlichen Fördermitteln  
oder
- Durchführung von Transferdienstleistungs-, Auftragsforschungs- und/ oder Entwicklungsprojekten mit privatwirtschaftlicher Finanzierung  
oder
- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehre

innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Mitgliedschaft.

(2) Die Gründungsmitglieder sind:

- Prof. Dr. med Oliver Rentzsch
- Prof. Dr. med. Sabine Framke
- Prof. Dr.-Ing. Stephan Klein
- Prof. Dr. sc. hum. Folker Spitzenberger
- Prof. Dipl.-Ing. Stephan Wehrig.

Die Mitglieder können aus verschiedenen Fachbereichen stammen, müssen aber im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit inhaltlich in dem definierten Institut aktiv sein.

(3) Die Mitglieder bringen ihre Kompetenzen in die gemeinsamen Aktivitäten des Instituts in die Forschung und in den Transfer ein und unterstützen damit die Gesamtentwicklung des Instituts und die leitende Direktorin/ den leitenden Direktor bei der Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben (s. § 5).

(4) Die Mitglieder entscheiden nach formloser Bewerbung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie schlagen nach Anhörung des Fachbereiches des Antragstellers/ der Antragstellerin die Mitgliedschaft eines Bewerbers/ einer Bewerberin zur Ernennung vor. Das Präsidium beruft das neue Mitglied auf Vorschlag des Direktoriums.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Forschungs- und Transferaktivitäten entfaltet wurden, es sei denn die anderen Mitglieder befürworten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

### **§ 3**

#### **Leitung des Instituts**

(1) Für die dreijährige Aufbauphase leitet Prof. Oliver Rentzsch als leitender Direktor das Institut. Zum stellvertretenden leitenden Direktor wird während der Aufbauphase Prof. Folker Spitzenberger vom Präsidium ernannt.

(2) Ab dem 4. Jahr oder bei Ausscheiden wird auf Vorschlag der Mitglieder aus ihrer Mitte eine leitende Direktorin/ ein leitender Direktor, sowie eine stellvertretende leitende Direktorin/ ein stellvertretender leitender Direktor vom Präsidium ernannt. Die leitende Direk-

torin/ der leitende Direktor und die Stellvertretung führen die Geschäfte des Institutes für drei Jahre.

(3) Das Präsidium ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern zwecks Schlichtung anzurufen.

(4) Die leitende Direktorin/der leitende Direktor und das Direktorium werden durch eine drittmittelfinanzierte Geschäftsführung des Instituts unterstützt.

### **§ 4**

#### **Direktorium**

(1) Das Direktorium besteht aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren (Mitglieder).

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Institut, z. B. nach § 2 Absatz 5, endet ebenso die Mitgliedschaft im Direktorium.

(3) Das Direktorium wird von der leitenden Direktorin/ dem leitenden Direktor geleitet.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der leitenden Direktorin/ dem leitenden Direktor**

Die leitende Direktorin/ der leitende Direktor führt die Geschäfte des Instituts. Hierzu gehören folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Direktori- umssitzungen.
2. Allgemeine Vertretung des Instituts nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der Fachhochschule Lübeck. Die gesetzliche Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten bleibt unberührt.
3. Operative Abstimmung mit dem Präsidium, insbesondere in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung.
4. Vertretung des Instituts im „Senatsaus- schuss für Forschungs- und Wissens- transfer“.
5. Herbeiführung von Mitgliederbe- schlüssen zu allen institutsrelevanten Fragen, die nicht das tägliche Geschäft

- betreffen, z.B. Aufnahme von weiteren Mitgliedern, ggf. Mittelverteilung bei nicht projektgebundenen Mitteln usw. Die Projektautonomie der projektverantwortlichen Mitglieder bleibt davon unbenommen.
6. Beförderung und Koordinierung einer gemeinsamen Projektakquisition, d.h. Vertrieb und Marketing.
  7. Initiierung von Lösungsansätzen für die Zwischen-/ Überbrückungsfinanzierung von nicht durchgängig über Projekte finanziertem Personal zur Sicherstellung des Know-hows.
  8. Personalmanagement für etwaige nicht projektgebundene Zentralstellen, z.B. Vertriebsstelle, Sekretariat, etc. in Abstimmung mit dem Präsidium der Fachhochschule Lübeck.
  9. Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und den Fachbereichen.
  10. Ggf. Budgetplanung und Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung insbesondere nicht projektgebundener Mittel durch die Mitglieder.
  11. Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation und des Controllings.
  12. Überwachung des Mitgliederstatus.
  13. Thematisierung des Umgangs mit Geheimhaltungserklärungen.
  14. Jährliche Berichterstattung des Instituts über seine Leistungen gegenüber dem Präsidium und dem Senat.
  15. Beantragung der Aufhebung des Instituts gem. § 10 Absatz 2.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben während der Aufbauphase erhält der leitende Direktor/ die leitende Direktorin eine Freistellung in Höhe von 6 SWS/ Semester nach Maßgabe der LVVO. Für den nachfolgenden Dauerbetrieb wird im dritten Jahr eine geeignete Lehrbefreiungszahl in Abstimmung mit dem Präsidium festgesetzt.

Neben der Vertretungsfunktion unterstützt die stellvertretende leitende Direktorin/ der stellvertretende leitende Direktor die leitende Direktorin/ den leitenden Direktor bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben, insbesondere im Controlling und Berichtswesen.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Direktoriumssitzung findet in der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal monatlich statt.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Direktoriums.
- (3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse werden nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der leitenden Direktorin/ des leitenden Direktors.
- (5) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann in Einzelfällen, z. B. bei Personalangelegenheiten, geheim abgestimmt werden.
- (6) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

## **§ 7**

### **Infrastruktur und Personal**

- (1) Erforderliche Räume und Infrastruktur werden dem IHRM von der Fachhochschule Lübeck, sofern möglich, zur Verfügung gestellt. Es wird angestrebt, sofern es die Förderrichtlinien der Drittmittelgeber zulassen, eine anteilige Fremdfinanzierung einzuwerben.
- (2) Das projektbezogene Personal wird aus Drittmitteln finanziert.

## **§ 8**

### **Finanzierung und Lehrbefreiung**

Das Institut finanziert sich eigenverantwortlich:

- 1) Im Bereich Forschung:  
Das Institut finanziert sich aus der Durchführung von angewandten Forschungsprojekten,

die aus öffentlichen Förderprogrammen bezuschusst werden und aus Auftragsforschungsprojekten. Die Abrechnung erfolgt durch die Fachhochschule Lübeck oder Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH.

2) Im Bereich Transfer:

Das Auftragsgeschäft des Dienstleistungsbereichs wird über die fhl PROJEKT-GMBH abgewickelt, ist somit frei kalkulierbar und wird zu 100% von den Auftraggebern finanziert.

3) Im Bereich Organisation:

Die Geschäftsführung und der Betrieb der Geschäftsstelle finanzieren sich aus eingeworbenen Drittmitteln.

Die im Direktorium und im Institut tätigen Professorinnen und Professoren können für Projekte, die im Hauptamt durchgeführt werden, Anträge auf eine teilweise Lehrbefreiung stellen.

## **§ 9 Ehrenkodex**

Mitglieder verpflichten sich, die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Fachhochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.

## **§ 10 Änderungen oder Aufhebung**

(1) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung erfordert, nach Anhörung der Mitglieder des Instituts, einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

(2) Sollte das Institut über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr weniger als drei forschungsaktive Mitglieder haben, so hat die Direktorin/ der Direktor die Aufhebung des Instituts beim Präsidium zu beantragen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Lübeck, 28. Juni 2017*

*Dr. Muriel Kim Helbig*

*Präsidentin der Fachhochschule Lübeck*